

*Leitsätze der 2. Referentin über*

**Wandel des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft –  
Folgen für Grundrechtstheorie und Grundrechtsdogmatik**

**I. Einleitung: Grundrechtskonflikte als gesellschaftspolitische Grundsatzkonflikte**

- (1) Grundrechtsfragen sind grundlegende gesellschaftliche Wertungsfragen. An ihnen spiegeln sich schon seit vielen Jahrzehnten all die gesellschaftspolitischen Konflikte wider, die im politischen Raum verhandelt werden.
- (2) Aus diesem Grund ist es aus wissenschaftlicher Sicht aufschlussreich, den juristischen Blick zu wenden und wahrzunehmen, in welcher intensiver Weise Grundrechtskonflikte vor Gericht Aufschluss über den Stand gesellschaftspolitischer Herausforderungen und Debatten geben.
- (3) Mit der Veränderung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft sind auf grundrechtsdogmatischer Ebene zunächst in erster Linie Fragen der Grundrechtsbindung von Privaten angesprochen, die jüngst wieder verstärkt in den Fokus verfassungsrechtlicher Aufmerksamkeit gerückt sind. Vor allem aber verweist das Themenfeld auf sehr grundsätzliche gesellschaftliche Phänomene. Dabei handelt es sich allerdings nicht in erster Linie um Veränderungen im Verhältnis von Staat und Gesellschaft, sondern um sehr grundlegende Verschiebungen innerhalb der Gesellschaft selbst, in denen es um ihren Kernbestand geht: das „Soziale“ überhaupt, und zwar in Form von alltäglichen, schwach organisierten sozialen Beziehungen.

**II. Soziale Beziehungen zwischen Kommerzialisierung und Musealisierung**

**1. Soziale Beziehungen als Kern gesellschaftlicher Ordnung**

- (4) Soziale Beziehungen bilden den Kern jeder gesellschaftlichen Ordnung. Auch in Zeiten von Digitalisierung und Virtualisierung sozialer Lebenswelten bleibt dabei die soziale Interaktion unter Anwesenden essentiell für die soziale Gemeinschaftsbildung.
- (5) Als besonders maßgeblich für diese sozialen Beziehungen erweisen sich zwei zentrale Faktoren: der physische Raum und die Körperlichkeit der Individuen. Beide Aspekte finden zusammen im Konzept des anthropologischen Orts. Er bezeichnet einen physischen

räumlichen Bereich, der identitätsstiftend, relational im Sinne von beziehungsstiftend sowie historisch ist. Er ist in jüngerer Zeit durch zwei maßgebliche Wandlungsprozesse geprägt: zum einen die Kommerzialisierung, zum anderen die Musealisierung.

## **2. Kommerzialisierung: soziale Beziehungen als Gegenstand wirtschaftlichen Austauschs**

- (6) Bei der Kommerzialisierung geht es zunächst um einen Prozess verstärkter Anlehnung sozialer Beziehungen an das Wirtschaftssystem. In jüngerer Zeit rücken dabei verstärkt die sozialen Beziehungen selbst in den Fokus der wirtschaftlichen Aufmerksamkeit und werden teilweise zum Gegenstand wirtschaftlicher Austauschbeziehungen gemacht.
- (7) Die gesellschaftlichen Konflikte, die durch diese Entwicklung entstehen und sich als rechtliche Konflikte vor dem Bundesverfassungsgericht widerspiegeln, lassen sich zusammenfassend als Teilhabekonflikte in Bezug auf räumlich verankerte soziale Beziehungen beschreiben. Verhandelt wird dabei vor allem die Frage, inwieweit soziale Räume derart kommerzialisiert werden dürfen, dass eine andere, nicht konsumorientierte soziale Nutzung vollständig verhindert wird.

## **3. Musealisierung**

- (10) Dieser Entwicklung steht die Musealisierung sozialer Beziehungen gegenüber. Damit wird eine besondere Form der Vergangenheitsbezogenheit bezeichnet, durch welche die musealisierten Objekte oder Praktiken und damit auch die mit ihnen verbundenen Orte einem Bedeutungswandel unterzogen werden. Sie verlieren ihre Verankerung im sozialen Alltag und werden als Erinnerungs- und Bedeutungsträger neu kodiert.
- (11) Die gesellschaftlichen Konflikte, die hierdurch entstehen, betreffen zum einen die Einhaltung bestimmter sozialer Regeln, zum anderen die mögliche Begrenzung bestimmter musealisierender Nutzungsformen.

## **4. Soziale Beziehungen jenseits von Körperlichkeit und Räumlichkeit: die digitale Welt**

- (12) Neben der Ebene der Veränderungen im physischen Raum stehen als zweite gesellschaftliche Veränderungsebene die soziale Interaktion im digitalen Raum und die mit ihr verbundenen sozialen Konflikte. Die damit zusammenhängenden Phänomene greifen einerseits wesentliche Tendenzen auf, die sich für den physischen Raum beobachten lassen, stehen gleichzeitig aber auch quer zu ihr, weil gerade die zwei als grundlegend beschriebenen Kategorien von Körperlichkeit und Räumlichkeit für diese Form des sozialen Austausches fehlen.
- (13) Die Möglichkeiten der räumlich und körperlich nicht gebundenen Kommunikation im virtuellen Raum treiben in gewisser Weise die Entwicklungen der Kommerzialisierung und Musealisierung sozialer Beziehungen ins Extreme. Die Besonderheit besteht hier darin,

dass die sozialen Netzwerke überhaupt erst den Rahmen schaffen, in dem sich eine sehr spezielle Form sozialer Beziehungen entwickeln kann, um dann genau aus diesen sozialen Beziehungen ein kommerziell verwertbares Gut zu machen.

- (14) Gesellschaftliche Konfliktsituationen entstehen hier primär dadurch, dass durch die fehlende räumliche und soziale Einbettung der Kommunikation die sozialen Regeln des physischen Raums nur sehr unvollständig Anwendung finden.
- (15) Damit zeigt sich eine Parallele zu den mit der Musealisierung verbundenen Problemen im physischen Raum: Durch die Loslösung der sozialen Interaktionen aus ihrem anthropologisch eingeübten Kontext wird die Einhaltung der in anderen Zusammenhängen konsentierten sozialen Regeln als zunehmend prekär erlebt.

### **III. Soziale Beziehungen als Grundlage für Staat und Gesellschaft**

- (16) Die gesellschaftliche Geschichte, die durch die aufgezeigten grundrechtlichen Entwicklungen erzählt wird, ist in erster Linie eine Geschichte über den zunehmenden Konflikt um die Nutzung des physischen bzw. virtuellen Raums für einfache, niedrigschwellige soziale Begegnungen.
- (17) Was hier verhandelt wird, sind Grundfragen sozialer Gemeinschaft und damit elementarste Fragen staatlicher Gemeinschaft, da die soziale Gemeinschaft notwendigerweise das Fundament staatlicher Ordnung als spezifischer sozialer Gemeinschaft bildet. Alltägliche, lose soziale Beziehungen bilden insofern die Grundlage dafür, dass jenseits sozialer Nähebeziehungen Gemeinschaft entsteht und erlebbar wird. Genau diese Gemeinschaft setzen wir voraus, wenn wir sie als politisch organisierbares und zu organisierendes Gemeinwesen begreifen.

### **IV. Reaktion von Recht und Rechtswissenschaft**

- (18) Die Antworten, die das positive einfache Recht auf die Fragen der Teilhabe und ergänzend auch der Einhaltung sozialer Regeln im körperlichen Raum gibt, sind bisher überaus schwach ausgeprägt. Maßgeblich für Fragen der Teilhabe sind fast ausschließlich das öffentliche Sachenrecht sowie das Recht der öffentlichen Einrichtungen. Keiner dieser beiden Bereiche stellt jedoch eine geschlossene Rechtsmaterie dar, die umfassend entsprechende gesellschaftliche Entwicklungen bearbeiten könnte.
- (19) Bezüglich der Einhaltung und Durchsetzung von sozialen Regeln im physischen Raum befindet sich das Recht in einer widersprüchlichen Situation, weil die sozialen Regeln gerade strukturell darauf angelegt sind, jenseits klassischer rechtlicher Mechanismen Befolgung zu generieren. Der Versuch, die Vorschriften und Verbote, die den anthropologischen Raum kennzeichnen, auf die Ebene des Rechts zu transferieren, stellt sich bisher als weitgehend erfolglos dar.

- (20) Auf der Ebene der Verfassungsrechtsprechung und Verfassungsrechtslehre lässt sich beobachten, dass sich die dargestellte Problematik hier bisher im Wesentlichen nur verkürzt auf den politischen Bereich der Gemeinschaftsbildung widergespiegelt hat. Dies führt in Konstellationen wie der Entscheidung zum Stadionverbot dazu, dass die dogmatische Behandlung des sozialen Phänomens etwas hilflos wirkt.
- (21) Im digitalen Raum werden in Bezug auf die hier behandelten rechtlichen Konflikte originäre Teilhabefragen in aller Regel nicht virulent. Im Fokus stehen Fragen der Einhaltung und Durchsetzung sozialer Regeln in einem Kontext, in dem keine akzeptierten sozialen Regeln gewachsen sind und die Übertragung der Regeln aus der Offline-Welt nicht selbstverständlich ist. Hier ist der Gesetzgeber vor allem durch Erlass des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes zumindest im beschränkten Umfang mit den Mitteln des Rechts eingeschritten, wobei er rudimentäre staatliche Regeln in gewisser Weise zu sozialen Regeln umdefiniert hat.

#### **V. Ausblick: Die Rolle der Grundrechte für die Konstitution sozialer Gemeinschaft**

- (22) Die gegenwärtige Fokussierung der rechtswissenschaftlichen Debatte auf Fragen von mittelbarer und unmittelbarer Drittwirkung verstellt den Blick auf den eigentlich zu behandelnden Konflikt: die Frage nämlich, inwiefern die Grundrechte einen Beitrag dazu leisten können bzw. sollen, soziale Gemeinschaft zu konstruieren.
- (23) Wollte man diese Dimension der Gemeinschaftsbildung in den Grundrechten erfassen, bedürfte es anderer Mechanismen als einer Ausweitung der grundrechtlichen Drittwirkung. Vielmehr müsste eine völlig neue Grundrechtsfunktion entwickelt werden, die in gewisser Weise das Unmögliche versucht, nämlich die Voraussetzungen des Verfassungsstaats mit seinen eigenen Mitteln zu sichern.
- (24) Die eigentlich zu verhandelnde Frage wäre dann diejenige, inwiefern anthropologische Orte als Grundlage der Gemeinschaftsbildung tatsächlich durch das Verfassungsrecht abgesichert werden können, obwohl das Recht sie nicht generieren kann.
- (25) Erste Voraussetzung für eine solche Analyse wäre, dass auf der Ebene des Verfassungsrechts über die alltägliche soziale Seite zwischenmenschlicher Begegnungen jenseits des engeren politischen Bereichs und deren Bedeutung für die Gemeinschaftsbildung gesprochen wird und die in dieser Hinsicht zunehmend aufbrechenden gesellschaftlichen Konflikte wahrgenommen werden.
- (26) Dies kann nur gelingen, wenn sowohl in der Praxis als auch in der diese unterstützenden Wissenschaft der Blick geweitet wird und über den eingeübten Dualismus von Staat und Gesellschaft hinausgeht. Eine stärkere Beobachtung rein gesellschaftlicher Entwicklungen, die der staatlichen Gemeinschaft vorausliegen, auch und gerade durch die Rechtswissenschaft ist in diesem Sinne nötiger denn je.